

Tischvorlage Nr. I/202/2015
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Nebeneinkünfte aus Tätigkeiten in Aufsichtsratsgremien

A Problem

Für die Mitglieder des Senats gelten bezüglich der Abführung von Nebeneinkünften aus Tätigkeiten in Aufsichtsgremien die Regelungen im Bremischen Senatsgesetz. Gemäß § 5 a Senatsgesetz unterliegen die Nebeneinkünfte eines Senatsmitglieds aus seiner Tätigkeit in einem Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat etc. der Pflicht zur Ablieferung an die Landeskasse, soweit diese Tätigkeiten aufgrund der Mitgliedschaften im Senat wahrgenommen werden. Der Selbstbehalt ist auf 4.900,00 € festgelegt.

Auf den Magistrat finden die besonderen Regelungen des Bremischen Senatsgesetzes keine Anwendung. Der Magistrat hat am 12.05.2010 als oberste Dienstbehörde gem. § 6b Ziff. 6 BremNVO für Magistratsmitglieder und beauftragte Beamte eine Ausnahme von der Ablieferungspflicht von Nebeneinkünften für Aufsichtsrats- bzw. Vorstandstätigkeiten, die im öffentlichen Interesse notwendig sind, beschlossen.

Mithin besteht gegenwärtig in Bezug auf die Ablieferungspflicht von Nebeneinkünften eine Ungleichbehandlung zwischen den Mitgliedern des Senats und den Mitgliedern des Magistrats.

B Lösung

Um in Bezug auf die Ablieferungspflicht von Nebeneinkünften einen Gleichklang mit den Mitgliedern des Senats herbeizuführen, wird vorgeschlagen, die vom Magistrat am 12.05.2010 beschlossene Ausnahmeregelung mit Wirkung zum 31.12.2015 aufzuheben.

C Alternativen

Es bleibt bei dem gültigen Beschluss des Magistrats vom 12.05.2010, mit der Folge, dass es auch weiterhin zu einer unterschiedlichen Verpflichtung zur Ablieferung von Nebeneinkünften von Mitgliedern des Magistrats und Mitgliedern des Senats kommt.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Inwieweit finanzielle Auswirkungen entstehen, ist derzeit nicht abschätzbar.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen bestehen nicht. Von der Regelung sind überwiegend Männer betroffen.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. Die Veröffentlichung im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Um in Bezug auf die Ablieferungspflicht von Nebeneinkünften einen Gleichklang mit den Mitgliedern des Senats herbeizuführen, beschließt der Magistrat, seine am 12.05.2010 beschlossene Ausnahmeregelung mit Wirkung zum 31.12.2015 aufzuheben.

Melf Grantz
Oberbürgermeister